

RS Vwgh 1994/10/6 93/16/0075

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.1994

Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

- AVG §71 Abs1 Z1;
- BAO §308 Abs1;
- VwGG §46 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/16/0076

Rechtssatz

Der Parteienvertreter hat in bestimmter Weise vorzubringen, daß er in irgendeiner Weise seine Überwachungspflicht gegenüber dem Kanzleipersonal tatsächlich selbst gehabt hat und nur im vorliegenden Fall die an sich ausgeübte Überwachungspflicht nicht zur Entdeckung der Fehlleistung geführt hat (Hinweis E 16.9.1983, 81/02/0341, VwSlg 11140 A/1983).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993160075.X02

Im RIS seit

17.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>